

Personalkostenverrechnungssätze RLP für Kostenrechnungen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen 2021¹⁾ (Lehr- und Hochschullehrpersonal)

Erläuterungen:

Die Personalkostenverrechnungssätze (PKVS) stellen Durchschnittswerte für die Personalkosten in der rheinland-pfälzischen Kernverwaltung in Abhängigkeit der einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen unter Berücksichtigung bekannter Besoldungsanpassungen und Tarifierhöhungen für einzelne Jahre dar. Die Berechnungen basieren auf Jahreseinkommen (Besoldung p.a. bzw. Entgelt p.a.) des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahres bezogen auf berechnete Vollzeitäquivalente für die jeweilige Besoldungs- und Vergütungsgruppe.

Die Tatsache, dass für die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes die Personalkosten nicht nur aus Gehaltszahlungen bestehen, sondern auch weitere Nebenleistungen (Ausgaben im Zusammenhang mit Versorgungs- und Sozialleistungen) umfassen, wird bei der Berechnung der Personalstandardkosten(-sätze) berücksichtigt. Besonderheit: Spätere Versorgungsleistungen der Beamten und Beamtinnen werden kalkulatorisch mit einem 30%igen Versorgungszuschlag berücksichtigt, während die anderen relevanten Kostengrößen anhand der erfolgten Auszahlungen berechnet werden.

Zu den Sachkosten im weiteren Sinn gehören die Haushaltsausgaben der Gruppe 5, Leistungsverrechnungen mit von den Landesbetrieben LBB und LDI zur Kostenabbildung zentral zur Verfügung gestellter Dienstleistungen sowie die anteilige Berücksichtigung von Ist-Ausgaben für Baumaßnahmen und sonstige Ausgaben für Investitionen. Bei den Sachkosten handelt es sich um eine ressortübergreifend ermittelte Sachkostenpauschale, die sich in eine Pauschale für Raumkosten, für laufende Sachkosten und für sonstige jährliche Investitionskosten untergliedern lässt. Eine Differenzierung nach unterschiedlichen Arbeitsplatzkategorien oder Ausstattungsmerkmalen wird nicht vorgenommen.

Kostenrechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erfordern oftmals eine Vollkostenbetrachtung. Die Personal- und Sachkosten sind in diesen Fällen um Gemeinkostenzuschläge zu ergänzen. Für die rheinland-pfälzische Verwaltung wird ein Gemeinkostenzuschlag von mindestens 20 Prozent empfohlen. Hierbei handelt es sich um einen "unteren Schwellenwert" für die rheinland-pfälzische Verwaltung. Diese Gemeinkostenzuschlagsempfehlung basiert auf Befragungsergebnissen von rheinland-pfälzischen Behörden mit Kosten- und Leistungsrechnungssystemen und einer anschließenden Plausibilisierung anhand veröffentlichter Daten zur Höhe von Gemeinkosten im öffentlichen Dienst. Mit dem 20%igen Gemeinkostenzuschlag sollen die behördeninternen und verwaltungsweiten Gemeinkostenstrukturen der rheinland-pfälzischen Verwaltung pauschal abgebildet werden. Zu den behördeninternen Gemeinkosten gehören sowohl die Kosten der Behördenleitung als auch die Kosten für Organisationseinheiten, die allgemeine Funktionen zur Aufrechterhaltung des Behördenbetriebs, sogenannte Querschnittsaufgabenbereiche wie Personal, Organisation oder EDV, wahrnehmen. Diese Querschnittsaufgaben sind i.d.R. organisatorisch in Zentralabteilungen angesiedelt.

Gemeinkostenzuschläge lassen sich in Personal- und Sachgemeinkostenzuschläge untergliedern. Ein Zuschlag von 15 Prozent auf die Personalkosten kann als Orientierungsmaßstab für die Quantifizierung der behördeninternen Personalgemeinkosten herangezogen werden. Dieser Orientierungsmaßstab entspricht auch einer Empfehlung des Arbeitskreises der Kostenrechtsreferentinnen und -referenten von Bund und Ländern. Zur Abgeltung der Sachgemeinkosten und der Dienstleistungskosten des LfF für die Zahlbarmachung der Bezüge, Reise- und Umzugskosten, des Trennungsgeldes und der Beihilfen sollte ein weiterer Zuschlag von mindestens 5 Prozent hinzukommen. Letztere Kostenkomponente ist im Unterschied zu den Dienstleistungskosten des LBB und des LDI nicht in der Sachkostenpauschale enthalten und muss daher zur vollständigen Quantifizierung der Bereitstellungskosten zentraler Verwaltungsfunktionen separat erfasst werden. Weitere in einigen Ressorts zentral genutzte Organisationseinheiten, wie z. B. fachliche Ausbildungseinrichtungen oder Bibliotheken, wurden bei der Schätzung der Gemeinkosten nicht berücksichtigt, weshalb ggf. zusätzlich eine ressortspezifische Gemeinkostenpauschale zu berechnen ist.

Die Berechnung der Jahresarbeitszeit basiert auf der Arbeitszeit von Normalarbeitskräften mit Vollzeitbeschäftigung aus dem Allgemeinen Verwaltungsbereich. Aufgrund unterschiedlicher Wochenarbeitszeiten erfolgt eine getrennte Berechnung der Jahresarbeitszeit für Beamte/-innen, Angestellte, Anwärter/-innen und Auszubildende. In Abhängigkeit der zu bearbeitenden Fragestellung sind modifizierte Jahresarbeitszeitberechnungen oder die Berücksichtigung von Verteilzeiten sinnvoll.

Bei jeder Kostenberechnung für einzelne Verwaltungsleistungen ist ggf. zu überprüfen, ob und inwieweit im Einzelfall behördenspezifische Kostenverrechnungssätze des eigenen Hauses zu berücksichtigen sind. Insofern sind die vorliegenden Verrechnungssätze pro Stunde für die Ermittlung der Kosten einzelner Verwaltungsleistungen nur eingeschränkt und bedingt verwendbar. Zudem unterscheidet sich die kalkulatorische Kostenbetrachtung zukünftiger Versorgungsleistungen methodisch von der Berechnung der im Haushalt veranschlagten Versorgungsausgaben.

Im Bereich des Gebührenrechts sind die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweiligen Fassung zu beachten.

Beamte RLP für 2021¹⁾ (Lehr- und Hochschullehrpersonal)

	Besoldung p.a.	Versorgungszuschlag (30% auf Besoldung) ²⁾	Personalnebenkosten p.a. ³⁾	Kalkulatorische Personalstandardkosten pro Jahr und Vollzeitäquivalent ⁴⁾	Verrechnungssatz pro Stunde ⁵⁾	Sachkostenzuschlag p.a. ⁶⁾	Sachkostenzuschlag pro Stunde
A 10	43.620	13.086	3.263	59.969	38,07	19.965	12,67
A 11	54.757	16.427	3.263	74.447	47,26	19.965	12,67
A 12	55.256	16.577	3.263	75.096	47,67	19.965	12,67
A 13 SL	63.040	18.912	3.263	85.214	54,10	19.965	12,67
Einstiegsamt 3	59.117	17.735	3.263	80.115	50,86	19.965	12,67
A 13	58.195	17.459	3.263	78.917	50,10	19.965	12,67
A 14 SL	74.022	22.207	3.263	99.492	63,16	19.965	12,67
A 14	73.246	21.974	3.263	98.482	62,52	19.965	12,67
A 15 SL	84.225	25.268	3.263	112.756	71,58	19.965	12,67
A 15	83.495	25.049	3.263	111.807	70,98	19.965	12,67
A 16	94.707	28.412	3.263	126.382	80,23	19.965	12,67
Einstiegsamt 4	69.033	20.208	3.263	92.446	58,69	19.965	12,67
C 2	84.450	25.335	3.263	113.047	71,77	19.965	12,67
C 3	93.083	27.925	3.263	124.271	78,89	19.965	12,67
C 4	110.835	33.251	3.263	147.349	93,54	19.965	12,67
C-Besoldung	95.712	28.714	3.263	127.689	81,06	19.965	12,67
W 1	61.402	18.421	3.263	83.085	52,75	19.965	12,67
W 2	89.574	26.872	3.263	119.709	76,00	19.965	12,67
W 3	114.028	34.208	3.263	151.499	96,18	19.965	12,67
W-Besoldung	95.499	28.650	3.263	127.412	80,89	19.965	12,67
Hochschulen	95.542	28.663	3.263	127.467	80,92	19.965	12,67
55 Lehramtsanw.	17.753	5.326	3.263	26.342	15,71	19.965	12,67
56 Lehramts-/Realschulanw.	18.181	5.454	3.263	26.899	16,04	19.965	12,67
58 Studienref.	19.176	5.753	3.263	28.192	16,81	19.965	12,67
Anwärter	18.546	5.564	3.263	27.373	16,32	19.965	12,67

Anmerkungen:

¹⁾ Alle Angaben in Euro.

²⁾ Bemessungsgrundlage: Besoldung zzgl. laufende Sonderzahlung.

³⁾ Beinhaltet Beihilfe 2.894,- € (Istausgaben 2019) sowie Fürsorgeleistungen und personalbezogene Sachausgaben in Höhe von 368,95 € (Istausgaben 2020) pro Jahr und Bediensteten.

⁴⁾ Beinhaltet: Grundgehalt, Zulagen, Zuschläge, Versorgungszuschlag für zukünftige Pensionsleistungen, Personalnebenkosten (Beihilfen etc.), sowie alle bekannten zukünftigen Besoldungserhöhungen.

⁵⁾ 1.575,17 Stunden.

⁶⁾ Zuschlag auf Spalte "Kalkulatorische Personalstandardkosten"; beinhaltet Raumkosten i.H.v. 6.303,84 €, lfd. Sachkosten i.H.v. 12.442,61 € und sonstige jährl. Investitionskosten i.H.v. 1.218,31 € pro Jahr und Bediensteten. Als Berechnungsgrundlage dienten die Istausgaben 2020. Die Sachkostenberechnung gilt nicht für den Schulbereich.

Beschäftigte RLP für 2021¹⁾ (Lehrpersonal)

Entgeltgruppe ²⁾	Entgelt p.a.	Arbeitgeberanteil Sozialabgaben p.a.	Arbeitgeberanteil VBL-Umlage p.a.	Personalnebenkosten p.a. ³⁾	Kalkulatorische Personalstandardkosten pro Jahr und Vollzeitäquivalent⁴⁾	Verrechnungssatz pro Stunde⁵⁾
E15Ü	92.480	14.318	6.205	774	113.777	74,23
E15	77.791	14.032	5.414	774	98.012	63,95
E14	73.881	13.985	5.062	774	93.702	61,14
E13	57.765	11.610	3.833	774	73.981	48,27
E12	58.758	11.653	3.857	774	75.042	48,96
E11	51.881	10.209	3.414	774	66.278	43,24
E10	51.323	9.952	3.377	774	65.427	42,69
E9B	49.955	10.319	3.299	774	64.347	41,98
E9A	44.952	9.550	2.965	774	58.241	38,00
E8	38.637	7.848	2.455	774	49.714	32,44
E7	41.498	8.812	2.677	774	53.761	35,08
E6	39.439	8.176	2.600	774	50.989	33,27

Anmerkungen:

¹⁾ Alle Angaben in Euro.

²⁾ Die hier dargestellten Entgeltgruppen entsprechen den individuellen Eingruppierungen, wie sie in rp-Budget ausgewiesen werden.

³⁾ Beinhaltet Beihilfe 99,- € (Istausgaben 2019) sowie Fürsorgeleistungen und personalbezogene Sachausgaben in Höhe von 674,99 € (Istausgaben 2020) pro Jahr und Bediensteten.

⁴⁾ Beinhaltet: Tabellenentgelte, Kinderbesitzstand, Zulagen, Zuschläge, Jahressonderzahlung, Arbeitgeberanteile an Sozialversicherungen und VBL-Umlage sowie alle bekannten zukünftigen Tariferhöhungen.

⁵⁾ 1.532,67 Stunden.

Berechnung der Jahresarbeitszeit RLP für 2021

Die Jahresarbeitszeit einer Normalarbeitskraft charakterisiert die normale zeitliche Verfügbarkeit, das heißt das Arbeitszeitangebot von Landesbediensteten im Allg. Verwaltungsbereich. ¹⁾

1. Arbeitstage allg.

1. Jahr	365,00 Tage
2. - Wochenenden	104,00 Tage
3. - Feiertage	10,71 Tage
Zwischensumme	<u>250,29</u> Tage

2. abzüglich Fehlzeiten

	<u>2.1. Beamte</u>	<u>2.2. Beschäftigte</u>	<u>2.3. Anwärter</u>	<u>2.4. Auszubildende</u>
4. Krankheitsbedingte Fehlzeiten	21,64	23,04	8,92	8,92
5. Urlaub etc.	31,75	30,75	31,75	30,75
Summe Arbeitstage	<u>196,90</u> Tage	<u>196,50</u> Tage	<u>209,62</u> Tage	<u>210,62</u> Tage
6. Wochenarbeitszeit	40,00 Stunden	39,00 Stunden	40,00 Stunden	39,00 Stunden
7. = Arbeitszeit pro Tag	8,00 Stunden	7,80 Stunden	8,00 Stunden	7,80 Stunden
Jahresarbeitszeit (Arbeitstage x Arbeitszeit pro Tag)	<u>1.575,17</u> Stunden	<u>1.532,67</u> Stunden	<u>1.676,93</u> Stunden	<u>1.642,80</u> Stunden

Anmerkungen:

zu Zeile 3. Feiertage:

Feiertage, die immer auf einen Wochentag fallen (100%):

Feiertage, die auch auf Samstage oder Sonntage fallen können (Anrechnung)

Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam

Neujahr, 1.Mai Tag der Arbeit, Tag d.dt.Einheit, (Reformationstag), Allerheiligen, 1.+ 2.Weihnachtstag, Heiligabend, Silvester

zu Zeile 4. Krankheitsbedingte Fehlzeiten:

enthalten sind:

Erkrankungen, Kur- und Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte; da keine landesweiten Statistiken vorhanden sind, wurden die Erfahrungswerte des Bundes übernommen. Anpassungen werden nur bei signifikanten Veränderungen bei der Arbeitszeit oder bei den Abwesenheiten durchgeführt.

zu Zeile 5. Urlaub etc.:

enthalten sind:

Erholungsurlaub (30 Tage; zuzüglich Zusatzurlaub Schwerbehinderte), sonst. Zusatzurlaub, Sonderurlaub, sonst. ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen; da keine landesweiten Statistiken vorhanden sind, wurden die Erfahrungswerte des Bundes übernommen. Zusätzlich wurde bei den Beamten und Anwärtern der AZV-Tag berücksichtigt.

Anmerkungen:

¹⁾ für abweichende Berechnungen: vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Herausgeber, Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlungen 2018).